

Beitragsordnung

des Fist Club Europe e.V.

Stand: April 2026 · Beschlossen durch die Mitgliederversammlung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Fist Club Europe e.V. und wird gemäß § 8 Absatz 2 der Vereinssatzung erlassen. Sie kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Einstufung der Mitgliedschaftsarten.
2. Geänderte Beträge werden zum 1. Januar des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Termin festlegt.

§ 3 Beiträge

Mitgliedschaftsart	Jahresbeitrag
Ordentliche Mitgliedschaft	200,00 €
Fördermitgliedschaft	frei wählbar, mindestens 80,00 €
Ehrenmitgliedschaft	beitragsfrei (§ 8 Abs. 5 Satzung)

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedschaftsstatus maßgebend.
2. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied, Fördermitglied oder Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand gemäß § 4 der Satzung.
3. Ehrenmitglieder sind gemäß § 8 Absatz 5 der Satzung von der Beitragspflicht befreit.
4. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden (§ 8 Absatz 4 der Satzung). Die Entscheidung ist endgültig und bedarf keiner Begründung.
5. Änderungen der persönlichen oder organisationsbezogenen Angaben (insbesondere Anschrift, Bankverbindung, vertretungsberechtigte Personen) sind dem Vorstand umgehend in Textform mitzuteilen.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus erhoben und ist innerhalb eines Monats nach Aufnahmebestätigung beziehungsweise zu Beginn jedes Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
2. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das Vereinskonto. Die jeweils aktuelle Bankverbindung des Vereins ist auf der Website des Vereins (fist.club) veröffentlicht und wird Mitgliedern bei Aufnahme schriftlich mitgeteilt.
3. Erfolgt der Beitritt zum Verein nach dem 1. November eines Jahres, ist das Mitglied für das Jahr der Aufnahme beitragsbefreit. Die volle Beitragspflicht beginnt mit dem darauffolgenden Geschäftsjahr.
4. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht pünktlich gezahlt, ist der Verein berechtigt, Mahnungen zu versenden. Für die zweite und jede weitere Mahnung ist eine Mahngebühr in Höhe von 3,00 € zu entrichten.
5. Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags drei Monate in Verzug und wurde es schriftlich gemahnt, kann der Vorstand das Mitglied gemäß § 4 Absatz 5 der Satzung aus der Mitgliederliste streichen.

§ 5 Vereinsaustritt

Der Austritt aus dem Verein wird gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung mit dem Zugang einer schriftlichen Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied wirksam. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendermonats zulässig. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder Beitragsanteile erfolgt nicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Fist Club Europe e.V. in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Fassungen.